

Begleitvereinbarung zur Mitgliedschaft im OOWV

zwischen

dem OOWV - Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Specht, Georgstraße 4, 26919 Brake,

- im Folgenden „OOWV“ genannt -

und

der Gemeinde Hinte, vertreten durch Bürgermeister Uwe Redenius, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte

- im Folgenden „Gemeinde“ genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der OOWV und die Gemeinde haben am 22.12.1999 einen „Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hinte durch den OOWV“ (im Folgenden Aufgabenübertragungsvertrag) geschlossen. Der Aufgabenübertragungsvertrag wurde mit Vertrag vom 21.04.2005 aufgehoben. Die Gemeinde ist seit dem 01.01.2000 Mitglied im OOWV. Die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 97 NWG ist vollständig auf den OOWV übergegangen.

Mit Blick auf die Neuregelung des § 2b UStG beabsichtigt der OOWV mit Wirkung zum 01.01.2023, die Abwasserentsorgungsrechtsverhältnisse von privatrechtlichen Verträgen auf eine öffentlich-rechtliche Abwasserbeseitigung umzustellen und anstelle privatrechtlicher Entgelte öffentlich-rechtliche Abgaben (Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträge sowie Hausanschlusskosten) nach den Kommunalabgabengesetzen des Bundeslandes Niedersachsen zu erheben. Der OOWV wird hierzu die Abwassersatzungen und Entgeltsatzungen erlassen und auf deren Grundlage Abgabenbescheide erlassen. Die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Abgaben nach § 4 Nds. AGWVG wird in der vorliegenden Begleitvereinbarung zur Mitgliedschaft geregelt.

§ 1

Benutzungsverhältnis und Entgelterhebung

- (1) Der OOVV regelt das Benutzungsverhältnis zu den Verfügungsberechtigten über die Grundstücke, auf denen da Abwasser anfällt, auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage selbst.
- (2) Der OOVV übernimmt die Festsetzung und Abrechnung der privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Abwasserentgelte.

§ 2

Erlass von Satzungen und Erhebung von Abgaben

- (1) Die Gemeinde überträgt ihr Recht, Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht zu erlassen, auf den OOVV, insbesondere für Satzungsregelungen, die
 1. den Anschluss an die Kanalisation und deren Benutzung vorschreiben,
 2. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen betreffen (§ 96 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG),
 3. die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch Kleinkläranlagen betreffen (§ 96 Abs. 4 NWG),
 4. Abgaben und deren Erhebung nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in Bezug auf die Abwasserbeseitigung betreffen,
 5. die Abwälzbarkeit der Abgaben nach § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz betreffen.
- (2) Sofern der OOVV Satzungen nach Abs. 1 erlässt, verpflichtet er sich, diesen entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere unter entsprechender Beachtung von § 10 Abs. 2 bis 5 NKomVG, durch die Verbandsversammlung zu erlassen. Der OOVV wird die Satzungen gemäß § 4 Abs. 4 Nds. AG-WVG nach den Rechtsvorschriften bekanntmachen, die für die Satzungen der Gemeinde gelten.
- (3) Die Gemeinde überträgt dem OOVV die Befugnis, Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigung zu erheben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Begleitvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Brake,
Ort, Datum

Ort, Datum

OOWV

Gemeinde Hinte
